

Landeshauptstadt München

Amtsblatt

Nr. 15/30. Mai 2011 B 1207 B

Inhalt Seite Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in d. Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) v. 16. Mai 2011 141 Satzung "Gärtnerplatzviertel" d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Gärtnerplatzviertel") v. 24. Mai 2011 141 Satzung "Untere Au / Untergiesing" d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Untere Au / Untergiesing") Freistellungsbescheide d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 06.05.2011 148 Bekanntmachung Planfeststellung nach d. Personenbeförderungsgesetz 151 Allgemeine Fundsachen-Versteigerung; Öffentl. Bekanntmachung gem. §§ 980, 981, 983, 384 BGB 152 Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung)

vom 16. Mai 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI. S. 958) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07. 2009 (GVBI. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt der Landeshauptstadt München (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 21.04.1971 (MüABI. S. 117), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2003 (MüABI. S. 408), wird wie folgt geändert:

In § 7 Buchstabe b wird "Art. 66 Nr. 3 BayStrWG" durch "Art. 66 Nr. 2 BayStrWG" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 06.04.2011 beschlossen.

München, 16. Mai 2011

Christian Ude Oberbürgermeister

Satzung "Gärtnerplatzviertel" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung "Gärtnerplatzviertel") vom 24. Mai 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI. S. 400) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.01.2011 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 24.05.2011, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungsoder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Gärtnerplatzviertel" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Gärtnerplatzviertel") vom 23.05.2006 (MüABI. 2006, S. 161 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.05.2011 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

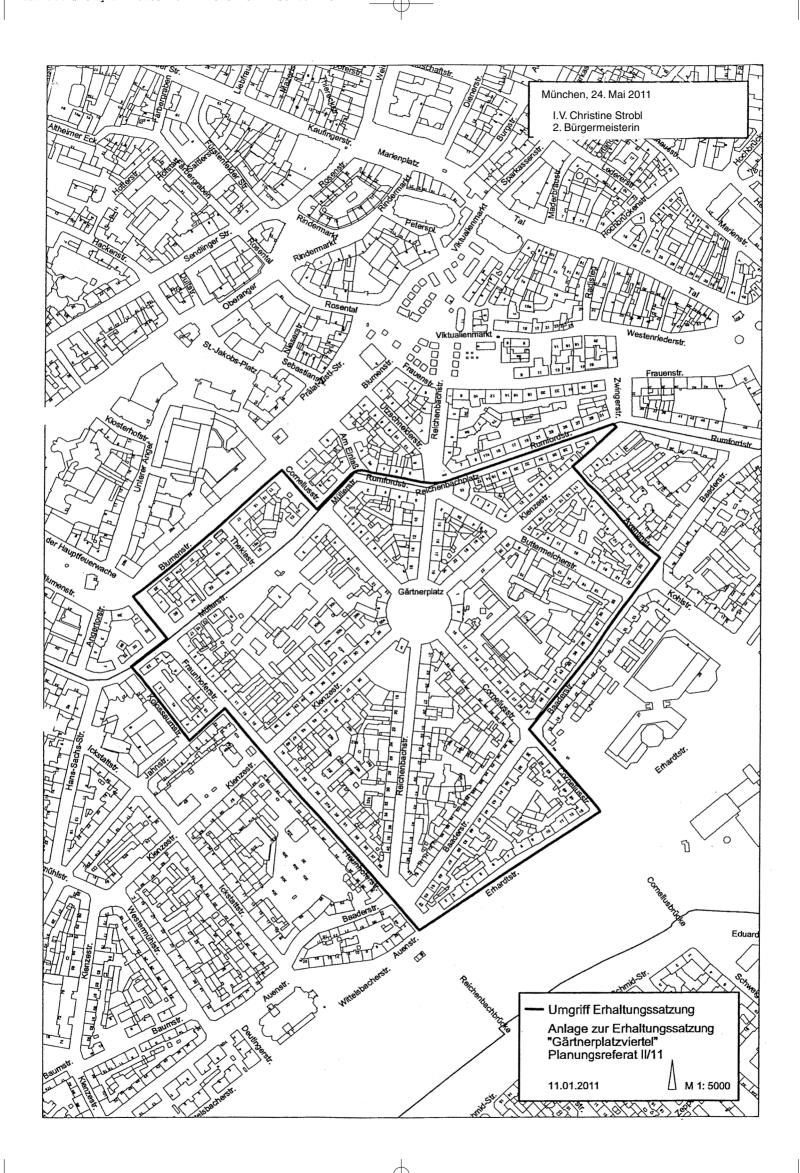
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 24. Mai 2011

Christine Strobl
2. Bürgermeisterin



Satzung "Untere Au / Untergiesing" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Untere Au / Untergiesing") vom 24. Mai 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayem (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBI. S. 400) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.01.2011 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 24.05.2011, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungsoder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Untere Au / Untergiesing" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Untere Au / Unter-

giesing") vom 23.05.2006 (MüABI. 2006, S. 183 ff., berichtigt MüABI. 2006, S. 228) mit der Satzung zur Änderung der Satzung "Untere Au / Untergiesing" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Untere Au / Untergiesing") vom 22.12.2008 (MüABI. 2009, S. 17 ff.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

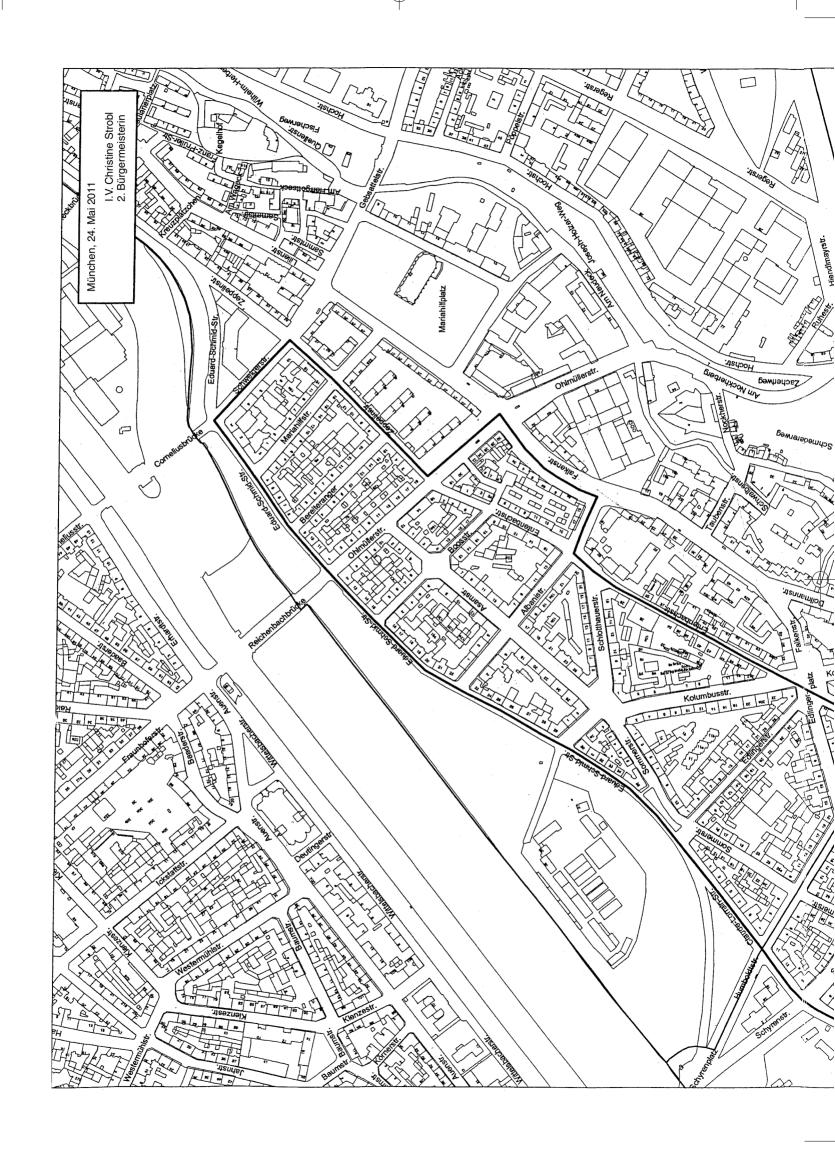
Der Stadtrat hat die Satzung am 18.05.2011 beschlossen.

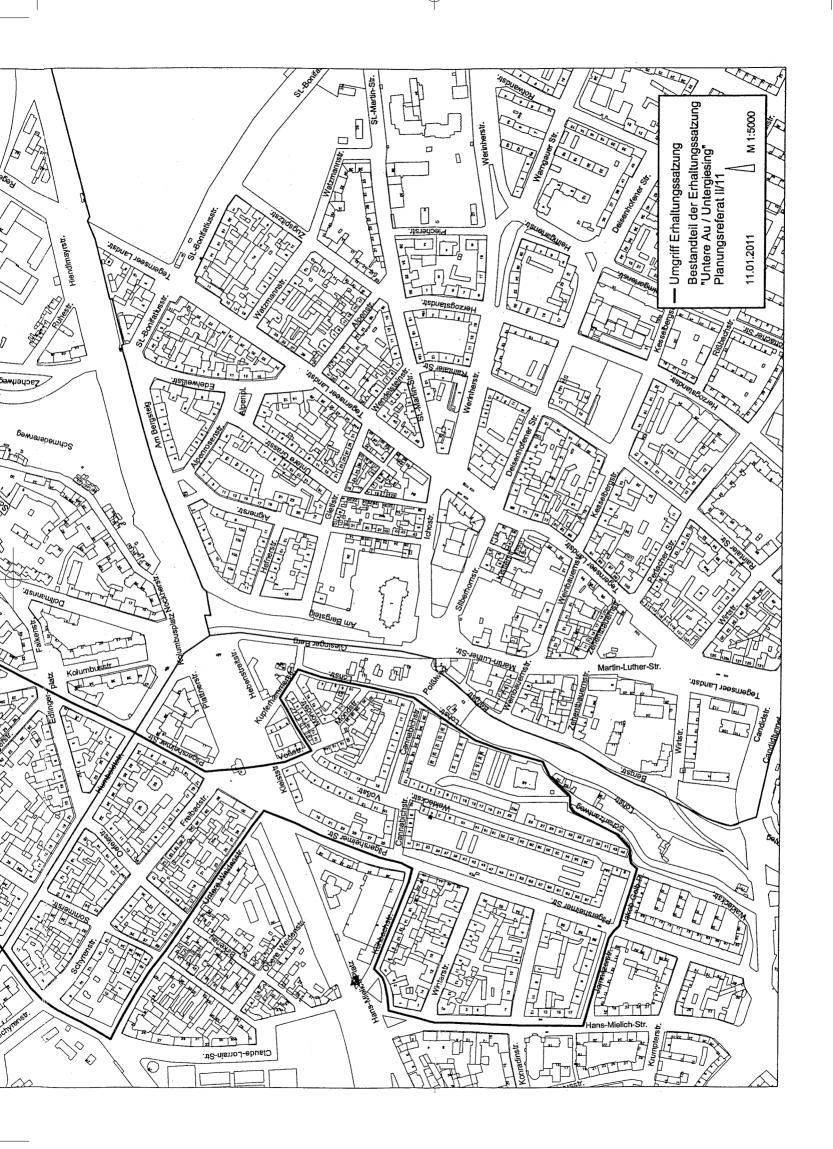
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

- Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshaupt-stadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 24. Mai 2011 Christine Strobl 2. Bürgermeisterin





Freistellung

Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 06.05.2011 - Az. 61130-611pf/004-2305#005 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Aubing, Streckennummer 5541 München Westkreuz, W 378 – Herrsching, S-Bahn, Strecken-km 3,300 – 3,800, werden zum 13.05.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3501/6	1.767,00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/3	219.928,00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/60	515,00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/70	328.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/71	718,00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/97	364,00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/98	8.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/102	42.053,00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/103	5.398.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/104	7.373.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/105	2.445.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/106	10.115.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/107	9.544.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/108	3.829.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/109	18.133.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3539/110	6.980.00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3542/2	55.093,00
Landeshauptstadt München	Aubing	_	3545	17.256,00

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 29.04.2010.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn

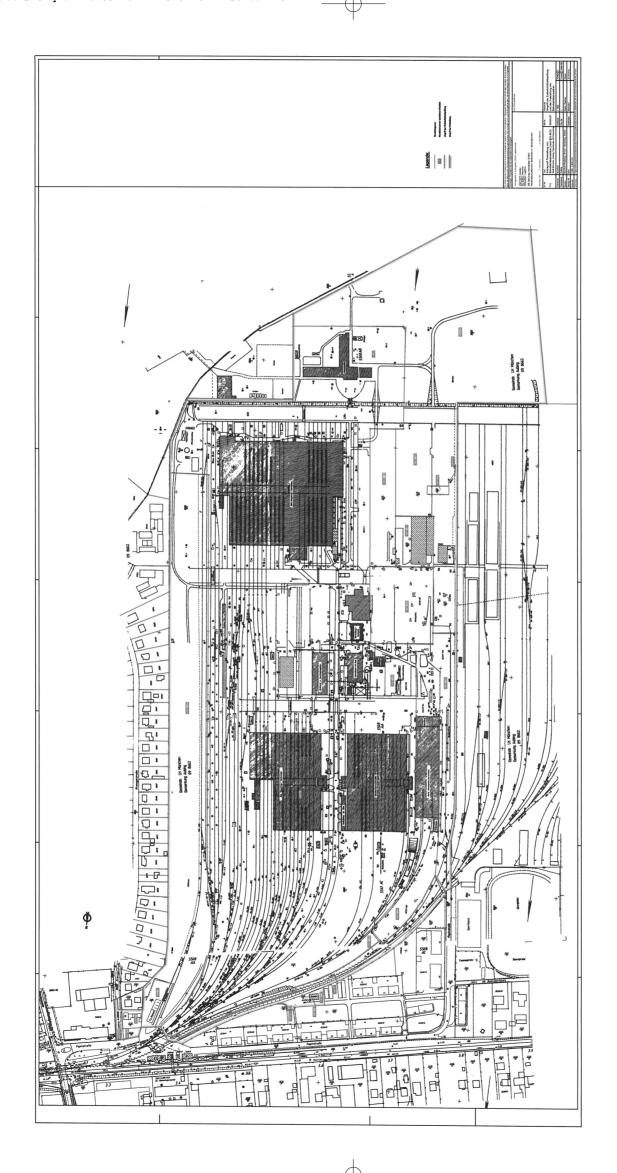
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 6. Mai 2011

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Im Auftrag gez. Fischer



Freistellung

Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 06.05.2011 – Az. 61130-611pf/008-2305#012 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecke 5501 München – Treuchtlingen, werden zum 13.05.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
Landeshauptstadt München	Allach	_	1324/73	244,00
Landeshauptstadt München	Allach	_	1324/81	220.00
Landeshauptstadt München	Allach	_	1324/83	315.00
Landeshauptstadt München	Allach	_	1324/86	25.00
Landeshauptstadt München	Allach	_	1324/87	733,00
Landeshauptstadt München	Allach	_	1324/107	18,00
Landeshauptstadt München	Allach	_	1324/112	215,00

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 16.12.2010.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 53175 Bonn

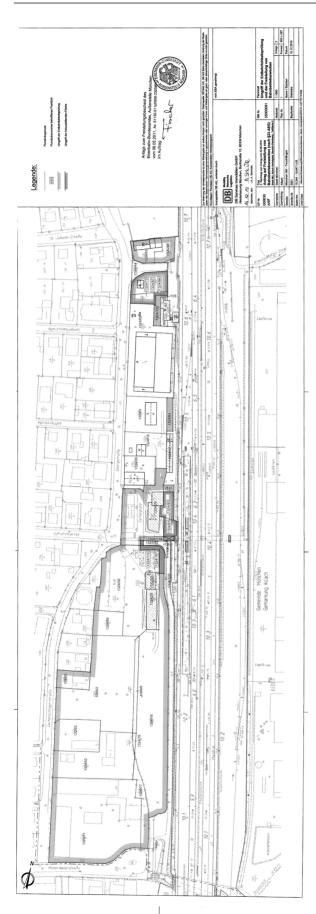
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 6. Mai 2011

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München Im Auftrag gez. Fischer



Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 19 zum Bahnhof Pasing beantragt.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,

Blumenstraße 28b, 80331 München,

Auslegungsraum 071 Erdgeschoss

(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom 06.06.2011 bis 05.07.2011

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

 Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.07.2011, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 230, oder bei der

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, erheben.

 Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebungen von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 23. Mai 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Allgemeine Fundsachen-Versteigerung; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983,

Das Münchner Fundbüro versteigert am Mittwoch, 20. Juli 2011 jeweils von 9.00 bis ca. 15.00 Uhr nicht abgeholte Fundsachen, vor allem Massenartikel wie Kleidung, Brillen, Schirme/Stöcke, Bücher, Werkzeug, Haushaltsartikel, Spiel- und Schreibwaren, Sportartikel, Koffer/Taschen und dergleichen.

Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind überwiegend gebraucht und werden ohne Gewährleistung für Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.

Keine Vorbesichtigung!

Oetztaler Straße 19 / II. OG, 81373 München-Sendling.

U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.fundbuero-muenchen.de

München, 16. Mai 2011

Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung I Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten Fundangelegenheiten KVR-I/23

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Mitbestimmungsrecht: Mitbestimmungsgesetz, Montan-Mitbestimmung, Drittelbeteiligungsgesetz, Mitbestimmung auf europäischer Ebene. Kommentar. Begründet von Karl Fitting ... Fortgeführt von Hellmut Wißmann ... – 4. Aufl. München: Vahlen, 2011. XXII, 1186 S. ISBN 978-3-8006-3672-3; € 138.-

Das Standardwerk kommentiert das Mitbestimmungsrecht. Das Werk orientiert sich an den Belangen der Anwendungspraxis, verliert aber nicht die wissenschaftlichen Bedürfnisse aus dem Auge. Das Mitbestimmungsrecht war mehrfach von Änderungen betroffen, die bei mitbestimmungsrelevanten Vorschriften anderer Gesetze stattfanden, u.a. durch neuere Entwicklungen im Gesellschaftsrecht.

Neben dem Mitbestimmungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz und der Mitbestimmung auf europäischer Ebene werden erstmals das Montan-Mitbestimmungsgesetz sowie das Mitbestimmungsergänzungsgesetz kommentiert.

Darüber hinaus werden in einem Anhang in gewohnter Weise einschlägige Normtexte, Wahlordnungen sowie auszugsweise der "Deutscher Corporate Governance Kodex" abgedruckt. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschließt den Kommentar.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.